

**BS Bodensysteme  
Deutschland GmbH  
Sielenwangstraße 21**

**73344 Gruibingen**

**Ihre Zeichen**

**Ihre Nachricht**

**Unser Zeichen  
Herr Schnee**

**Datum  
27. Mai 2004**

### **Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet von Industrieböden nach DIN 15185 Teil 1**

Sehr geehrter Herr Munz,

wir beziehen uns auf das Telefongespräch zwischen Ihnen und unserem Herrn Schnee vom 27.05. d.J. und kommen gerne Ihrem Wunsch nach, auf der Grundlage der durch ihn aus seiner Tätigkeit für die TNT Logistics Deutschland GmbH gewonnenen Erfahrung über die Zusammenarbeit mit Ihnen dazu in einigen Zeilen zu berichten.

Die ersten Berührungspunkte ergaben sich am 06.12.2001 aus der Errichtung eines Logistikzentrums in Niederaichbach, das für die TNT Logistics Deutschland GmbH (zukünftig nur TNT) als Betreiberin vorgesehen war.

Der eben durch die Betreiberin in Auftrag gegebene Industrieboden ließ einen Betrieb der durch die JUNGHEINRICH AG (zukünftig nur JH) gelieferten Schmalgangstapler mit voller Geschwindigkeit und Nutzung der Diagonalfahrt nicht zu und es kam daher auf Anregung des bei der JH für die TNT zuständigen Key Account Managers zu dem oben erwähnten Termin. An diesem Gespräch im Hause der TNT in Dietzenbach nahmen unter anderem unser Herr Schnee, der zuständige Mitarbeiter aus dem Hause JH sowie Sie teil.

Sie haben dabei auf Bitten von Herrn Grigoleit von der JH in nachvollziehbarer und verständlicher Form die Unterschiede zwischen der DIN 18202 und der DIN 15185 Teil 1 dargestellt und deren Notwendigkeit für den Betrieb von Schmalgangstaplern begründet sowie auf den sich ständig weiter entwickelnden Stand der Technik hingewiesen.

Es war auf Grund Ihrer Erläuterungen für die Anwesenden ebenso plausibel, aus welchen fertigungstechnisch bedingten Gründen die der TNT vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Industriebodens nicht eingehalten werden konnten und demzufolge nicht eingehalten wurden.

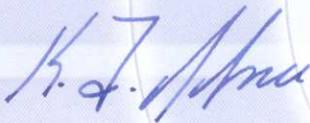
Unser Herr Schnee hat während der weiteren nachrichtlichen Erläuterungen des Sachverhalts auf der Grundlage Ihrer rechtlichen Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Baugeschehen für sich selbst wertvolle Erkenntnisse gewonnen, wie die durch TNT die vorliegende Problematik einer für sie selbst günstigen Lösung zugeführt werden könnte. Die damals durch Sie überlassenen Auszüge aus der einschlägigen Rechtsprechung des BGH waren hilfreich zur Prüfung und Festigung der eigenen Position.

Zusammenfassend können wir bestätigen, dass Ihre damals übermittelte Interessenlage sich nicht nur mit der der Investorenseite gedeckt hat und sich nach der Beurteilung unseres Herrn Schnee mit der der JH decken musste und keineswegs durch bloßes Eigeninteresse, sondern durch nachvollziehbar dargestellte technische Zusammenhänge in Verbindung mit baurechtlich unterlegten Argumenten geprägt war.

Wir jedenfalls werden auch im Hinblick auf unsere in Zukunft mit der JH angestrebte Zusammenarbeit nicht auf die Einbindung Ihrerseits verzichten wollen, sofern es sich bei unserer jeweiligen Tätigkeit um die Bereitstellung von Lösungen bei der Neuherstellung von Industrieböden, der Sanierung von alten Industrieböden im Zuge von Umnutzungen sowie die vertragsgerechte Herstellung mangelhaft ausgeführter Industrieböden jeweils für die Nutzung mit Schmalgangstaplern handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt Systems GmbH & Co. KG



Klaus Schnee

Geschäftsführer